

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57577/02
- Einleitungsbeschluss -
Arbeitstitel: Schloß-Arff-Straße in Köln-Roggendorf/Thenhoven, Aufhebung
Vorlage-Nr. 4881/2009

hier: Begründung der Dringlichkeit

Die Beschlussvorlage zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57577/02 —Arbeitstitel: Schloß-Arff-Straße in Köln-Roggendorf/Thenhoven, Aufhebung— ist äußerst dringlich, weil bei der Verwaltung eine Bauvoranfrage eingereicht wurde, die den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entspricht und trotz Ablauf der im Durchführungsvertrag festgelegten Durchführungsfrist genehmigt werden müsste. Der Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des VEP ist zwingende Voraussetzung, um die Bauvoranfrage innerhalb der Drei-Monatsfrist auf Grundlage von § 15 BauGB zunächst für zwölf Monate zurückstellen und eine Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen zu können.

Die Bezirksvertretung Chorweiler (Bezirksbürgermeisterin) hat die Unterzeichnung einer Dringlichkeitsentscheidung abgelehnt, da eine Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler (BV 6) gewünscht wird.

Im Stadtentwicklungsausschuss am 08.12.2009 wurde die Beschlussvorlage auf Antrag der CDU-Fraktion vertagt. Die BV 6 hat die Vorlage in ihrer Sitzung am 10.12.2009 ebenfalls vertagt, weil die Durchführung eines Ortstermines für erforderlich gehalten wird.